

3. Satzung vom 04.11.2024 zur Änderung der Betriebssatzung

**der Stadt Bad Münstereifel für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“
vom 22.11.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SVG.NRW.2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 29.10.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ vom 22.11.2006 beschlossen:

§ 1

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, § 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Auf die Vorlage eines Lageberichts wird verzichtet.

§ 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ vom 22.11.2006 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

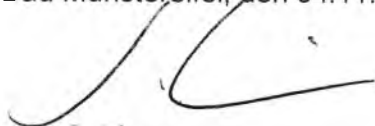
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 29.10.2024 beschlossene 3. Satzung vom 04.11.2024 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den "Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel" vom 22.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 04.11.2024



gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin